

mit eigener Abschnittsüberschrift, der „Snitzmayster“ H a y n r i c h und der „Snitzkhnecht“ H e n n s e l. Bei beiden wird ihre Entlohnung einmal feierlich eingeleitet mit dem Vermerk: *Conventum est, es ward vereinbart, es ward gedingt.* Der Inhalt des Kontrakts wird leider nicht genannt, immerhin bekam der Schnitzmeister einmal 15 Pfund Pfennige. Als einer seiner Gesellen wird gelegentlich ein D a u c h e r genannt. Da Schnitzmeister Heinrich Steine benötigte, war er nicht bloß Holzbildhauer, sondern auch Steinplastiker.

Nicht minder aufschlußreich und bedeutsam ist das „Eindrag Buech“ (Eintragungsbuch) der Jahre 1494 — 1526. Es enthält Aufschreibungen aus der Zeit der Äbte Wolfgang Schrötl und Johann Lindenlaub: Sie mußten zu jedem Besitzkauf, zu jeder Eheschließung ihrer Untertanen die Zustimmung geben, und diese sind von Jahr zu Jahr nach Namen, Wohnort und Anrainern genau angegeben. Über alle Stiftspfarrn verteilt scheinen da in langer Folge auf, Maurer und Steinmetze, Zimmerleute und Schreiner, auch drei Schnitzer. 1494 verkaufte die Witwe Margreth Khusser ihrem Sohne Mathes eine Hofstatt, gelegen zu Schönpüchl in der Pfarre Gratwein, „angeraint an R u e p p l (Ruprecht) schnitzer“. Er saß dort laut Marchfutterurbar bereits 1479. 1502 erlegte H a n n s Snitzer für den Heiratsbrief die obligate Taxe von 44 dl, 1503 vermachte er seiner Hausfrau Dorothea, weiland des Schiermer in St. Veit am Aigen Tochter, 24 Pfund und die Halbscheid seiner Hube zu Schönpüchl, er war also wohl des Ruprecht Schnitzers Sohn. 1521 verkaufte Lorenz Mulpacher seinem Vetter Nicl zu Hörgas einen Hof, rainend an E r h a r t Schnitzer.

An sich läge die Vermutung nahe, daß der Ausdruck Schnitzer ein Schreib- oder Vulgarnamen wäre. Ihr steht fürs Erste entgegen, daß in diesem Buche gerade die Maurer und Steinmetze, die Schreiner und Zimmerleute durchgängig nur mit dem Vornamen angeführt werden, so muß auch das „Snitzer“ als Berufsbezeichnung genommen werden. Das mehrfach verbürgte Vorhandensein eines Schnitzhauses verlangt einfach diese Auffassung, verteilen sich doch diese Künstlernamen über ein Jahrhundert, so daß just jede Generation durch einen oder zwei von ihnen vertreten ist.

Völlig außer Zweifel steht die Künstlereigenschaft des Jörg F u c h s in der „Tabula Officiorum“ 1506. Die Eintragung lautet: „Jörg Fuchs am Weißenhof S c h n i t z e r“. Der Weißenhof stand in Hörgas. So haben wir je zwei Bildhauer am Schönpüchel, der zwischen Gratwein und Straßengel liegt, und in Hörgas, unweit des Stiftes. Der Einwand, daß diese Männer zu weit vom Stifte ablagen, entwertet sich selbst, es handelte sich

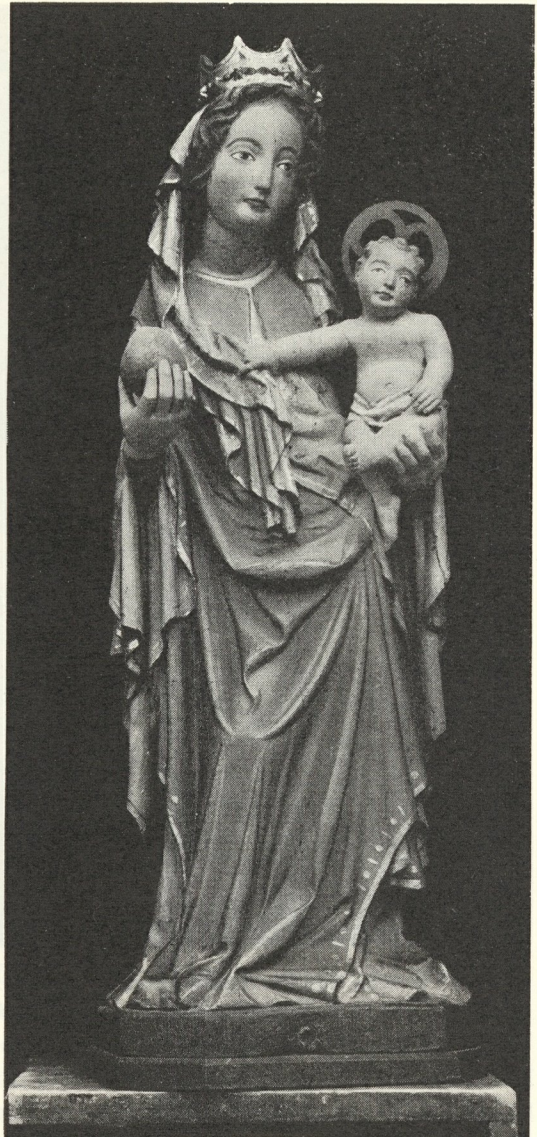


Abb. 331. Madonna von Übelbach. Um 1455